



STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Regelungen zu Zutrittsbeschränkungen (2G-Regelungen)

vom 17.11.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

(1) Der Zutritt zu den geschlossenen Räumen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen der nachfolgend aufgezählten Einrichtungen und Betriebe auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen:

a) Gastronomiebetriebe nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes sowie Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen und Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden nach § 12 Nds. Corona-Verordnung; § 9 Absätze 5 und 6 Nds. Corona-Verordnung gelten entsprechend;

b) Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen, Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden; dies gilt nicht im Rahmen des Spitzen- und Profisports, Trainings von Rettungsschwimmern, Schulsports sowie für begleitende Aufsichtspersonen im Rahmen des Erstschwimmunterrichts von Kindern. Die für die Duschen und Umkleiden geltenden Beschränkungen gelten auch für die Nutzung durch Personen, die Sport unter freiem Himmel ausüben.

c) Museen, Theater, Kinos und ähnliche Kultureinrichtungen (mit Ausnahme von Bibliotheken), Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen.

d) Freizeitparks, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Personen, ist auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennach-

weis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen; die Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung gelten entsprechend (u.a. religiöse Veranstaltungen).

(3) Auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt nach § 11b Nds. Corona-Verordnung dürfen Bewirtungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur gegenüber Personen erbracht und von Personen entgegengenommen werden, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen. Diese Beschränkung ist durch geeignete Maßnahmen im Sinne von § 11 b Abs. 4 Nr. 3 Nds. Corona-Verordnung zu kontrollieren.

(4) Soweit nur Personen anwesend sind, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen, brauchen diese keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung zu tragen und den Abstand im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung untereinander nicht einzuhalten. § 8 Absatz 7 Satz 5 Nds. Corona-Verordnung ist auf die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht

a) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und

b) für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Nds. Corona-Verordnung führen.

§ 2

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 18.11.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 17.12.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme sind §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 a, 5, 6, 7, 8, 10, 13, Abs. 3 und 6 IfSG.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gemäß § 28a Abs. 1 IfSG insbesondere die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesen- oder Testnachweises und die Beschränkung verschiedener Veranstaltungen und Betriebe sein.

Der Deutsche Bundestag beschloss das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen am 25.08.2021. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung gilt der Beschluss des Bundestages fort.

Nach § 21 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung darf die Stadt Wolfsburg weitergehende Anordnungen treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Dies gilt insbesondere beim Erreichen der Warnstufen 2 und 3.

Die Anordnung der Maßnahmen ist zulässig, insbesondere Maßnahmen nach § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG dürfen zum präventiven Infektionsschutz angeordnet werden, § 28a Abs. 3 S. 2 IfSG.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 S. 4 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen.

Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten Daten zu den Indikatoren werden gemäß § 28a Abs. 3 S. 7 IfSG zur Bestimmung des jeweils maßgeblichen Schwellenwertes durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-trends> im Internet veröffentlicht.

Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach den §§ 29 bis 31 können auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht zwingend erforderlich ist.

Die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Wolfsburg überschreitet seit dem 07.10.2021 den Wert von 50, seit dem 03.11.2021 liegt die Sieben-Tage-Inzidenz über 100. Aktuell liegt die Sieben-Tage-Inzidenz bei 163,1 (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>, zuletzt abgerufen am 17.11.2021). Seit dem 14.10.2021 gelten die Regelungen des § 8 Nds. Corona-Verordnung.

Der Inzidenzwert entspricht der Warnstufe 2. Der Indikator „Intensivbetten“ nach § 2 Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung überschreitet seit Anfang November den Schwellenwert von 5.

Der Leitindikator „Hospitalisierung“ nach § 2 Abs. 3 liegt aktuell bei 4,5, steigt jedoch seit Mitte Oktober konstant an.

Die Inzidenzen steigen bundesweit ebenfalls an. (vgl. beispielhaft <https://www.tagesschau.de/inland/rki-neuinfektionen-mittwoch-101.html>, zuletzt abgerufen am 17.11.2021)

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die 7-Tage-Inzidenzen steigen derzeit in allen Altersgruppen an. Die Fallzahlen sind höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen ist zu erwarten. Gründe dafür sind unter anderem die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen und vermehrte Kontakte in Innenräumen.

Des Weiteren zeigt die Zahl der Todesfälle eine steigende Tendenz. Die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus evtl. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, steigt ebenfalls wieder an. Aufgrund der hohen Fallzahlen und einer Dunkelziffer lassen sich nicht alle Infektionsketten nachvollziehen, das Infektionsgeschehen ist als diffus zu bezeichnen. Auch geimpfte Personen sind von den Infektionen betroffen. (Risikobewertung zu COVID-19, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=292FCE280F1F9C28079C8E56B1E1065A.internet061?nn=13490888, zuletzt abgerufen am 17.11.2021)

Die Lage in der Stadt Wolfsburg entspricht dem. Während es hin und wieder einzelne Infektionsherde gibt, ist das überwiegende Infektionsgeschehen räumlich nicht eingrenzbare, vielmehr verteilen sich die Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus gleichmäßig auf das Stadtgebiet und alle Lebensbereiche. Eine Nachverfolgung der Ansteckung kann in den meisten Fällen nicht erfolgen, da die Personen Ansteckungsort und –zeit nicht benennen können.

Aktuell sind die Kapazitäten der Intensivstation des Wolfsburger Klinikums weitgehend ausgelastet. 22 von 23 Intensivbetten sind belegt, davon sieben mit COVID-19 Patienten, von denen wiederum fünf beatmet wurden. Die hohe Belegung der Intensivbetten ist medizinisch hoch problematisch, da die übliche durchschnittliche Auslastung bei ständiger Verfügbarkeit von Notfallkapazitäten mit 75% angesetzt wird. Weitere zehn Personen liegen auf der Normal-Coronastation. Es droht somit eine Überlastung des Gesundheitssystems. Bereits ein geringer Anstieg der Infizierten mit schwerem Krankheitsverlauf würde zu einer Überlastung des Klinikums führen.

Trotz der seit dem 14.10.2021 in der Stadt Wolfsburg geltenden 3G-Regelung in vielen Bereichen steigen die Infektionszahlen erheblich an, so dass weitere Maßnahmen zu treffen sind.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Sie verfolgen den legitimen Zweck, das Leben und die Gesundheit jedes Einzelnen, insbesondere der vulnerablen Bevölkerungsgruppen, zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gesundheitssystem durch das höhere Ansteckungsrisiko mit der Mutation B.1.1.7 stärker belastet wird. Bei den Infizierten sind wesentlich längere Kontaktketten nachweisbar, als zu Beginn der Pandemie. Dies schlägt sich in den erhöhten Infektionsraten nieder. Je infizierter Person sind deutlich mehr enge Kontaktpersonen feststellbar.

Die Maßnahmen sind geeignet, den Zweck zu fördern. Die Anordnung der 2G-Regelung bietet gegenüber der 3G-Regelung einen höheren Infektionsschutz. Für Geimpfte besteht ein geringeres Risiko, sich selbst zu infizieren, die Infektion an andere weiterzugeben, im Falle einer Infektion im Krankenhaus behandelt werden zu müssen und in der Folge das Gesundheitssystem zu belasten.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern; insbesondere ist die Schließung von Betrieben oder Einrichtungen kein milderes Mittel. Die bisher

geltende Testpflicht für ungeimpfte Personen ist gegenüber der sog. 2G-Regelung nicht gleich geeignet. Dies zeigt sich deutlich anhand der aktuell steigenden Inzidenzen.

Eine lokale Begrenzung der Maßnahmen wäre nicht gleich geeignet. Zum einen lässt sich das Infektionsgeschehen innerhalb des Stadtgebietes nicht lokal begrenzen. Zum anderen sind nicht alle Stadtteile und Ortschaften in gleicher Weise mit Geschäften des täglichen Bedarfs ausgestattet, so dass räumlich begrenzte Maßnahmen aufgrund der Verflechtungen innerhalb des Stadtgebiets nicht wirksam wären.

Insbesondere ist es angesichts der hohen Inzidenzen erforderlich, die sog. 2-G-Regelung, die die Nds. Corona-Verordnung vorsieht, auszudehnen und sie bereits jetzt einzusetzen, da eine Impfung (bzw. Genesung) den effektivsten Schutz gegen eine SARS-CoV-2-Infektion darstellt. Hierdurch soll verhindert werden, dass bei weiter steigenden Infektionszahlen schwerwiegendere Maßnahmen für die gesamte Bevölkerung ergriffen werden müssen.

Daten aus Zulassungsstudien wie auch aus Untersuchungen im Rahmen der breiten Anwendung (sog. Beobachtungsstudien) belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden COVID-19-Impfstoffe SARS-CoV-2-Infektionen (symptomatisch und asymptomatisch) in einem erheblichen Maße verhindern. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person trotz vollständiger Impfung PCR-positiv wird, ist signifikant vermindert. Darüber hinaus ist die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion haben, kürzer als bei ungeimpften Personen mit SARS-CoV-2-Infektion. In welchem Maß die Impfung die Übertragung des Virus reduziert, kann derzeit nicht genau quantifiziert werden.

Aktuelle Studien belegen, dass die Impfung auch bei Vorliegen der derzeit dominierenden Delta-Variante einen Schutz gegen symptomatische und asymptomatische Infektionen bietet. Der Schutz ist im Vergleich zu der Alpha-Variante reduziert. Gleichzeitig liegt für die Verhinderung von schweren Erkrankungsverläufen (Hospitalisierung) ein unverändert hoher Schutz vor. (Quelle: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html> , zuletzt abgerufen am 17.11.2021)

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen angemessen. Der mit ihnen erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen.

Die Maßnahmen greifen in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG ein. Demgegenüber stehen die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens einer großen Anzahl von Personen, Art. 2 Abs. 2 GG. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen. Bei einer Infektion mit dem Coronavirus kommt es in vielen Fällen zu erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, bei der sich das Virus neben einer Erkrankung der Lunge auch in vielfältiger Weise in anderen Organsystemen manifestieren kann. Weiterhin ist bis zum heutigen Tage nicht absehbar, welche Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden mit der Erkrankung einhergehen.

Zwar hat der Hospitalisierungswert der Nds. Corona-Verordnung noch nicht den Wert der Warnstufe 1 erreicht. Allerdings beträgt der Indikator „Intensivbetten“ 6,6% und hat damit die Warnstufe 1 erreicht. Der Indikator „Neuinfizierte“ der Stadt Wolfsburg beträgt am 17.11.2021 163,1 und liegt damit in Warnstufe 2. Mit einem zeitnahen Rückgang der Werte ist nicht zu rechnen. Mit Blick auf die prognostizierte Entwicklung sind daher weitere Maßnahmen zu ergreifen. Mit den gewählten Maßnahmen wird ein größtmöglicher Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen getroffen, zumal die Regelungen überwiegend die Freizeitgestaltung im weiteren Sinne betreffen.

Ungeimpften Personen ist es weiter möglich, sich im privaten Umfeld in kleinen Gruppen zu treffen. Mit steigender Personenzahl steigt jedoch auch das Infektionsrisiko. Zudem steht es jeder Person frei, sich impfen zu lassen. Seit mehreren Monaten steht ausreichend Impfstoff zur Verfügung. Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kön-

nen, sind Ausnahmen geregelt. Ferner sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgenommen, da für diese keine bzw. erst seit dem 19.08.2021 eine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission besteht.

Bei geimpften und genesenen Personen ist das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs gegenüber Nicht-Geimpften und Nicht-Genesenen stark vermindert. So ist selbst bei größeren Personengruppen das Infektionsrisiko und die Gefahr einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems geringer. Ferner sind alle zur Verfügung stehenden Testungen fehleranfällig, so dass das Risiko eines falsch-negativen Testergebnisses mit den entsprechenden Konsequenzen besteht.

Die Intensität der getroffenen Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist.

Das Ziel des Gesundheitsschutzes, vor allem eine derzeit drohende Überlastung der Intensivstationen zu verhindern, rechtfertigt die angeordneten Maßnahmen. Die positiven Auswirkungen der 2-G-Regelung überwiegen die getroffenen Einschränkungen.

zu § 1 Abs. 3:

Da Weihnachtsmärkte üblicherweise von kleineren und größeren Gruppen besucht werden, die eng beieinander stehen und in stetigem Kontakt zueinander und mit unbekanntem Personen stehen, besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Insgesamt ist das Leitbild des Weihnachtsmarktes traditionell von großer Nähe und Vertrautheit geprägt. Dies sind Merkmale, die aus einer rein epidemiologischen Sicht die Verbreitung des Corona-Virus begünstigen. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Zu § 1 Abs. 4:

Die Regelung entspricht den Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung bei Geltung der 2-G-Regelung.

zu § 1 Abs. 5:

Für Kinder unter zwölf Jahren ist zurzeit kein Impfstoff zugelassen. Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren können sich erst seit relativ kurzer Zeit impfen lassen, so dass alle Kinder und Jugendlichen von der 2G-Regelung ausgenommen sind. Gleiches gilt - wie nach der Nds. Corona-Verordnung - für Personen, die nicht geimpft werden können, weil medizinische Gründe dagegen sprechen oder weil sie an klinischen Studien teilnehmen.

zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 18.11.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 18.11.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 17.11.2021

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister